

Gewässerunter-  
haltung aus Sicht  
des  
Naturschutzes im  
Kreis  
Germersheim



GER Landkreis Germersheim

Rechtliche und fachliche  
Vorgaben und Grundlagen  
für eine  
naturschutzkonforme  
Gewässerunterhaltung

## Rechtliche Vorgaben

**WHG** - die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Im Rahmen der Bewirtschaftung

- ist ein guter ökologischer Zustand zu erhalten oder zu erreichen.
- haben Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen zu unterbleiben.
- bei Unterhaltung Naturhaushalt beachten (sowie Bewirtschaftungsziele)

(§ 1a Abs. 1 sowie § 25a i.V.m. 28 Abs. 1 WHG)

**BNatSchG** - verlangt, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und so weiterentwickelt werden, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(§ 31 BNatSchG)

**LNatSchG** - bzgl. Gewässerufer und –Randstreifen:

- verboten, im Außenbereich in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken oder Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder sonst wie zu beeinträchtigen.

(§ 28 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG)

- verboten, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer zu beseitigen, zu zerstören sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern. (§ 28 Abs. 3 Nr. 1+7 LNatSchG)

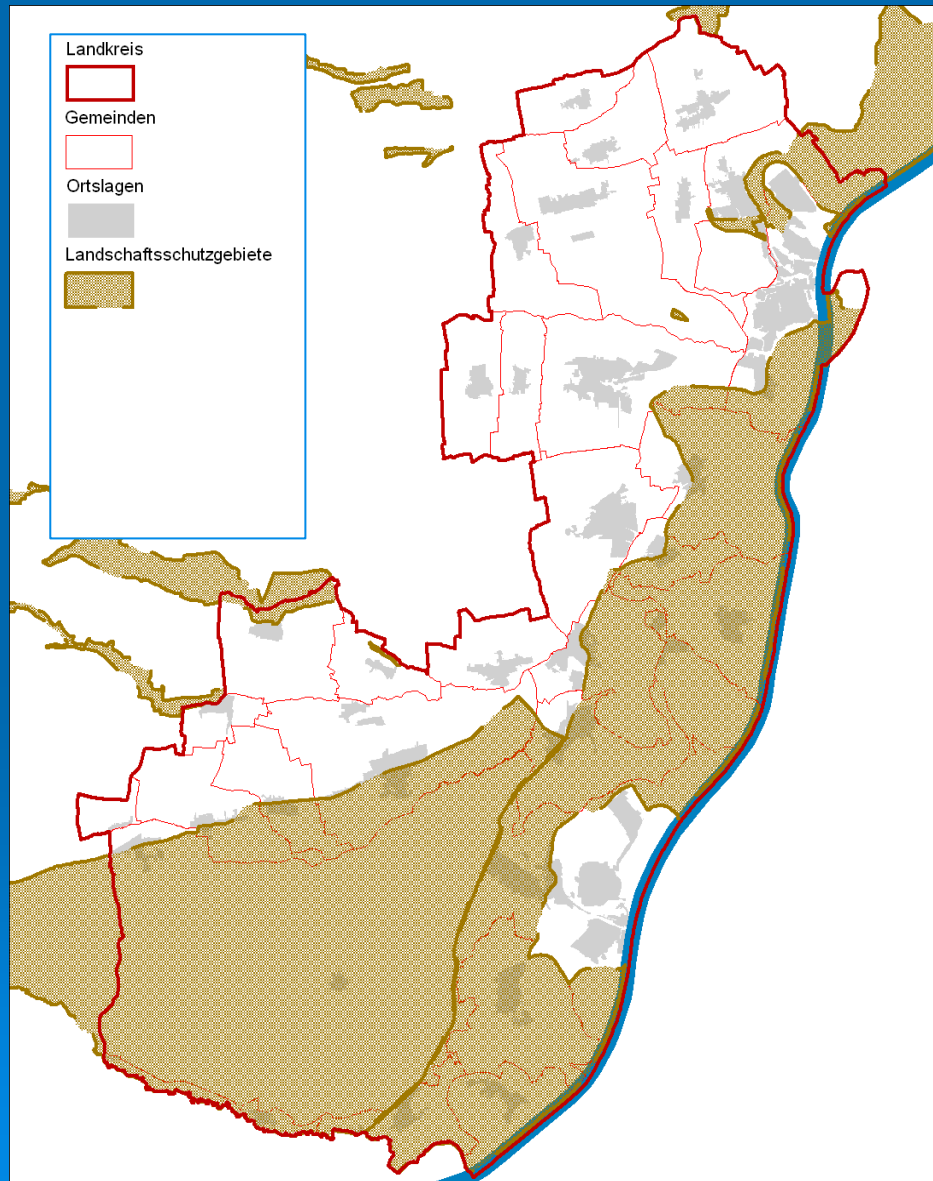
**Besondere Vorgaben = Schutzgebiete und Artenschutz**

## Informationsquellen:

### Schutzgebiete, geschützte Biotope und Arten

- Homepage der Naturschutzverwaltung: [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de)
- Landschaftsplan der betroffenen Verbandsgemeinde oder Stadt
- Gewässer- Pflege- und Entwicklungsplan
- Schutzgebiets/Biotop- Pflege- und Entwicklungsplan
- Natura 2000 - Bewirtschaftungsplan
- Untere Naturschutzbehörde, Biotopbetreuer des Landes, regional aktive Naturschutzverbände u.a.

# Landschaftsschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete (alle) :  
➤ rd.25.300 ha= ca. 55 % der Kreisfläche

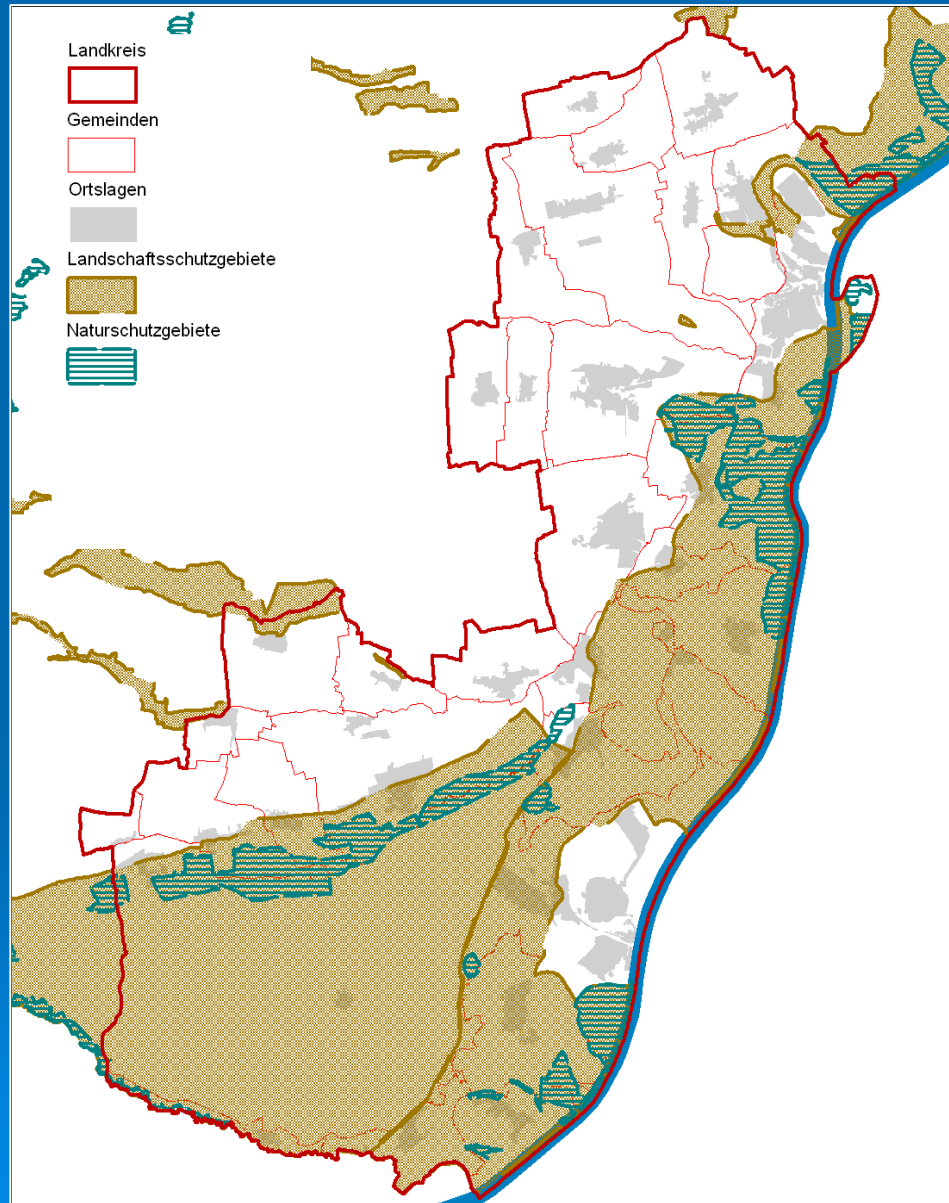
# Schutzgebiete im Landkreis Germersheim

Schutzgebiet	Gewässerbezug im Schutzzweck	Zeitliche Vorgaben – und / oder	Konkrete fachliche Vorgaben für Gew.unterhaltung in der Schutz-VO
<b>Pfälzische Rheinauen</b>	Ja, Altrheine, Fließ- und Stillgewässer	nein	Erörterung 1x jährlich vor Beginn
<b>Bienwald</b>	Ja, Fließ- und Stillgewässer	Ja nicht 15. März- 1. Aug.	Keine Verwendung chemischer Mittel
<b>Klingbachtal-Kaiserbachtal</b>	Ja, Fließ-- und Stillgewässer	Ja nicht 1. März - 15. Okt.	Keine Verwendung chemischer Mittel
<b>Erlenbachwiesen-Rote Hecke</b>	Ja, Gräben	Nein	Einvernehmliche Abstimmung mit UNB
<b>Silbersee</b>	Ja, Baggersee/Abgrabung	Nein	Nein
<b>Heidenäcker-Druslach-Lachenäcker</b>	Ja, Fließ- und Stillgewässer	Ja nicht 1. März - 15. Okt.	Absprache mit UNB

# Geschützte Landschaftsbestandteile (Auswahl)

Schutzgebiet	Gewässerbezug im Schutzzweck	Zeitliche Vorgaben – und / oder	Konkrete fachliche Vorgaben für Gew.unterhaltung in der Schutz-VO
Grünring GER	Ja, Queich, Trompetergraben, Altrheinrelikt	Nein	Nein
Neue Sandkaut, Zeiskam	Ja, Tümpel, Abgrabung	Nein	Nein
In den neuen Haardstücken, Ottersheim	Ja, Teich, Tümpel, Abgrabung	Nein	Keine Biozide
In den Wahlen, Ottersheim	Ja, Bach, Gräben, Teich, Tümpel	Nein	Keine Biozide
In der oberen Haardt, Ottersheim	Ja, Teich, Tümpel, Gräben	Nein	Nein
Klingbach- Panzergraben- Altbach, Rülzheim	Ja, Fließgewässer	Nein	Nein

# Naturschutzgebiete



➤ rd. 3.500 ha= ca. 7,5 % der Kreisfläche

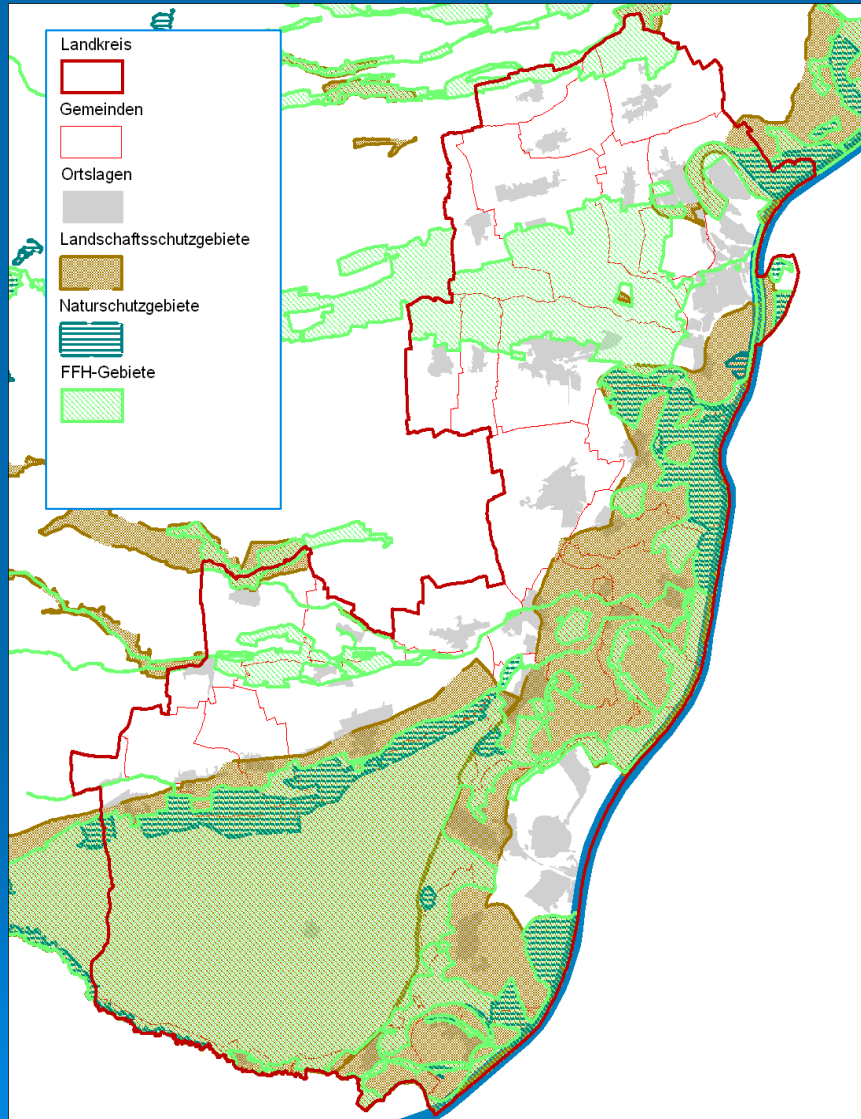
# Naturschutzgebiete

<b>Schutzgebiet</b>	<b>Gewässerbezug im Schutzzweck</b>	<b>Zeitliche Vorgaben – und / oder</b>	<b>Konkrete fachliche Vorgaben für Gew.unterhaltung in der Schutz-VO</b>
<b>Hördter Rheinaue</b>	Ja, Altrheine, Fließ- u. Stillgewässer	Nein	Veränderungsverbot für Wasserflächen
<b>Brückenkopf</b>	Ja, Stillgewässer	Nein	Keine Biozide
<b>Lauterniederung</b>	Ja, Fließ- und Stillgewässer	Ja nicht 15. März –30. Sept.	Keine Verwendung chemischer Wirkstoffe
<b>Stixwörth</b>	Ja, Altrhein, Fließ- u. Stillgewässer	Ja nicht 15. März –15. Aug.	Keine Verwendung chemischer Mittel
<b>Kleines Altwasser</b>	Ja, Altrhein, Gräben, Teiche, Tümpel	Ja nicht 15. März –15. Aug.	Keine Verwendung chemischer Wirkstoffe
<b>Neuburger Altrheine, südl. u. westl. Teil</b>	Ja, Altrheine	Ja nicht 15. März –15. Aug.	Keine Verwendung chemischer Substanzen
<b>Rußheimer Altrhein</b>	Ja, Altrhein	Nein	nein



<b>Schutzgebiet</b>	<b>Gewässerbezug im Schutzzweck</b>	<b>Zeitliche Vorgaben – und / oder</b>	<b>Konkrete fachliche Vorgaben für Gew.unterhaltung in der Schutz-VO</b>
<b>Riedried</b>	Nein	Nein	Nein
<b>Bruchbach-Otterbachniederung</b>	Ja, Fließ- u. Stillgewässer	Ja, (nicht 15. März – 15. September)	Keine Biozide
<b>Jockgrimer Tongruben</b>	Ja, Gräben, Teiche, Tümpel, Abgrabg.	Ja, (nicht 15. März – 31. Aug)	Keine Verwendung chemischer Wirkstoffe
<b>Im Willig</b>	Ja, Teiche, Gräben	Nein	Einvernehmliche Abstimmung mit UNB
<b>Eichtal- Brand</b>	Ja, Bach, Gräben, Teiche, Tümpel	Nein	Einvernehmliche Abstimmung mit UNB
<b>Goldgrund</b>	Ja, Altrheine, Gräben, Tümpel	Nein	Einvernehmliche Abstimmung mit UNB
<b>Schwarzwald</b>	Ja, Altrhein, Gräben, Baggersee, Tümpel	Ja (01. März – 15. Okt.)	Absprache mit UNB

# Natura 2000 Gebiete

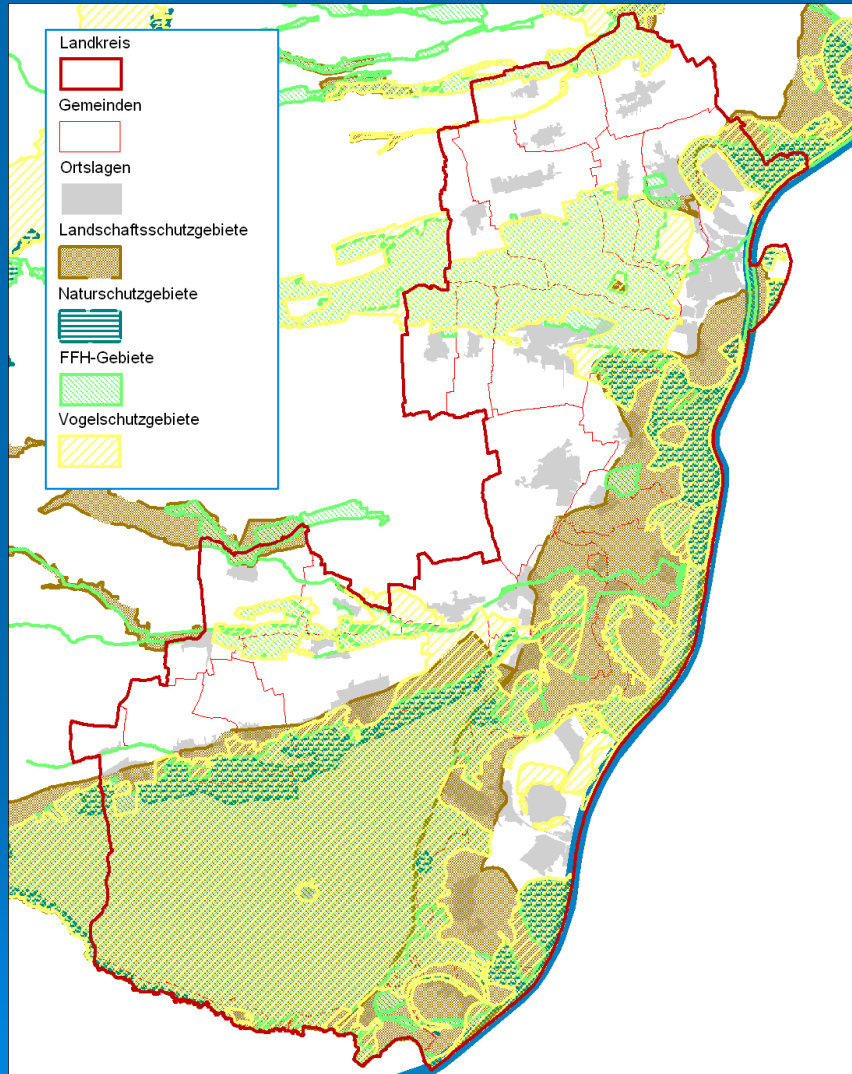


➤ **Natura 2000- Gebiete (alle) :**  
rd. 30.500 ha= ca. 66 % der Kreisfläche  
(alle mit Gewässerbezug in den  
Erhaltungszielen und/oder bei den  
Lebensraumsansprüchen von Tier- und  
Pflanzenarten der Anhänge)

## FFH- Gebiete: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

- 6715-301 Modenbachniederung
- 6715-302 Bellheimer Wald mit Queichtal
- 6716-301 Rheinniederung Germersheim-  
Speyer
- 6814-302 Erlenbach und Klingbach
- 6816-301 Hördter Rheinaue
- 6915-301 Rheinniederung Neuburg-Wörth

# Europäische Vogelschutzgebiete



6715-401 Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen

6716-402 Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün

6716-403 Rußheimer Altrhein

6815-401 Neupotzer Altrhein

6816-402 Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald

6816-403 Karlskopf und Leimersheimer Altrhein

6816-404 Sondernheimer Tongruben

6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen

6915-402 Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen

6915-403 Goldgrund und Daxlander Au

7015-405 Neuburger Altrheine

## Fazit Schutzvorschriften Natura 2000

- Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten
- Verschlechterungsverbot

# Besonders geschützte Biotoptypen gem. § 28 LNatSchG im Landkreis Germersheim mit direkter Gewässerrelevanz

<u>§ 28 Abs. 3+7 LNatSchG</u>	<u>Biotoptyp</u>	<u>Mindestgröße</u>	<u>Ehemals Kennung Lt. § 24 LPfIG</u>
7a	Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede	500 m <sup>2</sup>	4a
7b	Quellbereiche	Keine	10b
7c	Naturnahe und unverbauete Bach -und Flussabschnitte	100 m Länge	10c
7d	Verlandungsbereiche stehender Gewässer	500 m <sup>2</sup>	10d

# Besonderer Artenschutz

- Zugriffsverbote gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmt andere Arten, hier relevant: Alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV, der FFH-Richtlinie = europarechtlich und national geschützte Arten.

## Beispiel: Gehölze an Gewässern:

- Ältere und totholz- und höhlenreiche Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützter Arten (z.B. Horstbäume für Rotmilan, Brutbäume für Kleinspecht, Buntspecht, Pirol, Quartiere streng geschützter Fledermausarten,) in Mulmhöhlen in aller Regel geschützte Käferarten (z.B. Eremit, Körnerbock)

## Beispiel: Bach- und Grabenräumungen

- Hier ist im besonderen Maße der Artenschutz zu berücksichtigen. Stark betroffene Arten können hier z.B. Libellen (alle Arten national, mehrere europarechtlich geschützt) oder die Bachmuschel sein, insbesondere dann, wenn keine hinreichend genauen Kenntnisse über solche Bestände in den einzelnen Gewässern vorliegt und keine Maßnahmen getroffen werden, um sie bei zwingend notwendigen Räumungen hinreichend zu schonen.
  
- Bei Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen sollte zunächst zumindest eine Abschätzung, bei potenziellen Vorkommen geschützter und hochgradig gefährdeter Arten jedoch eine genauere Bestandsanalyse- und Bewertung vorgenommen werden, so dass beurteilt werden kann,
  - welche besonders sensiblen geschützten Arten (Artenschutz und Umwelthaftung) jeweils betroffen sind,
  - welche Möglichkeiten für Vermeidung/Minderung bzw. für ein schonendes Management bestehen,
  - ob dennoch Verbotstatbestände berührt werden,
  - ob eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich und unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist,
  - ob und –wenn ja – welche begleitenden Maßnahmen in diesem Kontext notwendig werden.

# Umwelthaftung

- Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen können geschützte Arten erheblich beeinträchtigen. Es ist daher notwendig, sowohl die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wie auch diejenigen zur Umwelthaftung basierend auf dem Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen.
- Dies scheint derzeit nicht hinreichend bekannt oder wird nicht ernst genommen.
- Es ist ohne weiteres denkbar, dass Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die keine oder keine hinreichende Rücksicht auf Bestände solchermaßen geschützter Arten nehmen, zu Beeinträchtigungen in einem qualitativ und quantitativ so hohen Ausmaß führen, dass dies als Umweltschaden gewertet werden muss.

# Schlussfolgerungen für die Praxis

- Anforderungen des Naturschutzes rechtlich und fachlich vielfältig und komplex
- Verantwortung und Umwelthaftung beim Unterhaltungsverpflichteten bzw. Verursacher
- fachlich wie rechtlich belastbare Handlungsgrundlagen schaffen und aktuell halten:

## Erstellung/Fortschreibung einer fachlich qualifizierten Gewässer- Pflege- und Entwicklungsplanung

- zur Umsetzung und Anwendung/Interpretation ist die Unterhaltung zur Minimierung von Risiken in Gebieten (USchadG) mit relevanten Arten naturschutzfachlich und - rechtlich fachkundig durchzuführen
- gegebenenfalls ökologische Begleitung hinzuschalten